

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts (Gesetzesentwurf der Landesregierung)

Der vorliegende Entwurf wird vom vhw m-v grundsätzlich begrüßt; dennoch sind aus Sicht des Verbandes Details zu diskutieren und so zu regeln, dass das erklärte und vom vhw m-v unterstützte Ziel einer verbesserten Nachhaltigkeit auch möglichst umfassend erreicht werden kann.

Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes, die aus Verbandssicht im Fokus stehen sind im Folgenden aufgeführt:

- Den berechtigten Interessen des Hochschulpersonals an guten *Beschäftigungsbedingungen* angemessen Rechnung zu tragen sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu treffen, wird sehr begrüßt.
- Die *Förderung der Frauen in der Wissenschaft* soll – auch aus Sicht des vhw m-v - durch gesetzliche Rahmenbedingungen weiter gefördert werden. Die Quotenregelung nach dem Vorbild des in der Wissenschaft etablierten Kaskadenmodells scheint dieses Ziel unterstützen zu können. In den Formulierungen insbesondere des Vorblattes dieses Entwurfs (B Lösung) sollte anstelle „Universitäten“ besser „Hochschulen“ geschrieben werden. Der vhw m-v geht davon aus, dass auch die anderen im Lande vertretenen Hochschultypen mit gemeint sind.
- In der Frage des Promotionsrechts bekennt sich der vhw zu *kooperativen Promotionsverfahren*. Die Verpflichtung zur Kooperation zwischen den Universitäten und Fachhochschulen ist zeitgemäß und unbedingt erforderlich. Auch die Stärkung der Rechte und Pflichten der betreuenden, prüfenden und begutachtende FH-Professorinnen und Professoren ist ein lobenswerter Schritt.

Der zu vereinheitlichende *Zugang zur Promotion für alle Absolventinnen und Absolventen* ist ebenfalls zukunftsweisend. Es wird Zeit, dass sowohl für FH- als auch Uni-Absolventinnen und -absolventen die gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gelten sollen.

Ein wichtiges Detail ist nach Ansicht des vhw nicht beachtet worden: Promovierende sind formell einer Universität zugeordnet, arbeiten aber i. A. an der Fachhochschule. In kooperativen Promotionsverfahren ist sicherzustellen, dass diese *Promovierenden auch als Angehörige der entsprechenden Fachhochschule* behandelt werden. Insbesondere wird es problematisch, wenn die Promovierenden keine Drittmittelstelle an der Fachhochschule haben. Rechtlich gesehen dürften sie sich nicht an der Hochschule (Labore) aufhalten und hätten auch keinen Zugang zur entsprechenden Infrastruktur (IT, Bibliothek usw.). Öfter haben sich diese Promovierenden in Studiengänge (z. B. ein anderer Bachelorstudiengang) an der FH eingeschrieben, ohne wirklich die Absicht eines Abschlusses zu haben. Aus Sicht des vhw ist dies keine wirkliche Lösung und erhöht außerdem auf dem Papier die Abbruchquote. Hier sollten geeignete Lösungen für den Status der Betroffenen gefunden werden.

- Die Sicherstellung der Qualität in Forschung und Lehre ist elementar! Bei der Pflicht zur Akkreditierung von Studiengängen kam es aber in der Vergangenheit zu einem Missverhältnis zwischen damit verbundenen Aufwand und dem wirkli-

chen Nutzen. Die *Befreiung der Hochschulen von der Pflicht zur Akkreditierung ihrer Studiengänge* entlastet diese nun. Dennoch sollten die Hochschulen ihre Prozesse im eigenen Interesse ständig hinsichtlich der Qualität verbessern.

- Bezüglich der Qualität der Forschung ist *wissenschaftliche Redlichkeit* wichtiger denn je. Allerdings sollte diese Redlichkeit eine Selbstverständlichkeit sein. Das Bewusstsein zu redlicher wissenschaftlicher Arbeit muss schon im Studium ausgeprägt sein bzw. werden. Die Lehrenden sollten das vorleben und immer wieder gegenüber den Lernenden deutlich machen. Klare rechtliche Rahmenbedingungen durch das LHG M-V können hier hilfreich sein.

Wissenschaftliches Fehlverhalten sollte – wie im Entwurf vorgesehen – als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat (frühere Diskussionen) geahndet werden. Der vhw m-v ist der Auffassung, dass bei der Einordnung als Straftat sich einerseits gleich die Staatsanwaltschaft mit diesen Dingen (auch beim Verdacht) auseinandersetzen müsste und die Fachleute der Hochschulen selbst nicht angemessen reagieren könnten. Andererseits ist zu befürchten, dass aus Angst eine Quelle nicht oder nicht richtig zitiert zu haben, wissenschaftliche Karrierewege weniger attraktiv werden könnten. Wir wollen den wissenschaftlichen Nachwuchs nicht einschüchtern sondern zu herausragenden Leistungen motivieren. Die im Entwurf vorgesehene Einordnung wird geteilt.

- Für *gute Beschäftigungsbedingungen* kämpft der vhw m-v ständig und ist froh, dass dieses Thema Eingang in den Entwurf genommen hat. Das neue LHG sollte noch stärker gute Perspektiven im Hochschulbereich eröffnen.

Der Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen wäre eine gute Rahmenbedingung für wissenschaftliche Nachwuchskräfte. In Qualifikationsverfahren sind befristete Arbeitsverträge – aus Sicht des vhw m-v - kein Problem, wenn die Befristungen und die Ausgestaltung derselben geeignet sind, das angestrebte Qualifikationsziel zu erreichen. Insbesondere die Laufzeit der Verträge muss dem Ziel entsprechen. Auch dieser Teil des Entwurfes trifft auf die volle Zustimmung des vhw m-v. Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine eigene Interessenvertretung der Provierenden wird als zielführend eingeschätzt.

Für Daueraufgaben sollten im Regelfall nur Dauerstellen (unbefristete Verträge) geplant werden. Der vhw m-v begrüßt deshalb, dass zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen die Möglichkeit der Verbeamtung für die unbefristet auf Funktions- oder sonstigen Stellen mit Daueraufgaben beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eröffnet werden soll.

- Den *Tenure Track* hat der vhw seit langem neben der Juniorprofessur gefordert. Damit werden wissenschaftliche Karrieren nicht nur attraktiver sondern auch planbarer. Auch die Einführung *akademischer Räte* im Beamtenverhältnis auf Zeit wird für ein nach der Promotion liegendes Qualifikationsamt eindeutig begrüßt. Diese rechtliche Regelung verspricht mehr Kontinuität und eine höhere Qualität in der Wissenschaftslandschaft des Landes. Der vhw m-v findet sich weitgehend in seiner Arbeit bestätigt.
- Die *Vergabe von Lehraufträgen* ist auch aus Sicht des vhw m-v oft problematisch. Eine diesbezügliche restriktivere Herangehensweise scheint angemessen zu sein. Grundsätzlich sollten zur Sicherstellung der Lehre genügend Professuren, Dozenturen und sonstige auf Dauer beschäftigte Lehrkräfte vorgesehen werden. Nun in begründeten Einzel- und Ausnahmefällen (Musik-Einzelunterricht, Vertretung für eine kurze Zeit ...) sind Lehraufträge aus Sicht des vhw m-v eine richtige und gu-

te Lösung. Die an eine Professur gestellten Anforderungen unterscheiden sich deutlich von denen, die an Lehrbeauftragte gestellt werden. Zu Sicherstellung der Qualität - insbesondere in der Lehre - und hinsichtlich der Reputation der Hochschulen des Landes ist das sehr wichtig.

- Die weitere *Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte* wird aus vhw-Sicht differenziert gesehen.

Es ist ein Ansatz zur Erhöhung der Immatrikulationszahlen. Nicht selten haben beruflich Qualifizierte bereits Familien. Sie sind i. A. sehr motiviert und willens, das Studium erfolgreich abzuschließen. Von Vorteil sind Wissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Insoweit kann dieser Ansatz nachvollzogen werden.

Die Schul- und Ausbildungszeit dieser Menschen liegt häufig einige Jahre zurück. Insbesondere in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen werden Befähigungen vorausgesetzt, die i. A. mit der allgemeinen Hochschulreife erworben werden (vor allem höhere Mathematik, Physik). Es liegen Erfahrungen vor, wonach gerade das Fehlen wichtiger theoretischer Grundlagen nur sehr schwer allein durch diese Studierenden nachgeholt werden kann und somit Studienabbrüche eine mögliche Folge daraus sein können. Die Hochschulen haben bisher weder das Personal noch die Mittel, um dieses Wissen nachholend zu vermitteln. Diese Studierenden sollten eine im Vergleich zu den Studierenden mit Hochschulzugang (z. B. Abitur) die gleichen Chancen auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben. Der Gesetzgeber hat hierfür geeignete Wege und Mittel bereitzustellen. Ggf. könnten zugeschnittene E-Learning-Module helfen, die dafür durch das Land bereitzustellen sind. Die Aussagen zum ein- bis zweijährigen Probestudium sind klarer und aussagekräftiger zu formulieren. Welches Ziel hat es? Welche Mittel und welche Stellen werden vom MBWK M-V dafür zusätzlich zur Verfügung gestellt? Die politische Absicht ist eben nicht alles.

- Der vhw m-v begrüßt die neuen Regelungen zur *wissenschaftlichen Weiterbildung* und deren Organisation.
- Auch die im Gesetzesentwurf nun ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit zur Gründung von Unternehmen durch die Hochschulen zum Zwecke der Organisation des Weiterbildungs- und Fernstudienangebots sind gut. Priorität sollten jedoch angemessen ausgestattete Hochschulen in M-V haben.
- Die Einführung der Personalkategorie *Seniorprofessorin* bzw. *Seniorprofessor* ist neu. Welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind, bleibt allerdings offen. Welche Aufgaben sollen sie wahrnehmen? Hat diese Tätigkeit ggf. Konsequenzen (z. B. Änderung des Beihilfeanspruchs)?
- Der vhw m-v würde sich wünschen, dass die neuen rechtlichen Regelungen auch die Belange behinderter und chronisch erkrankter Menschen noch besser berücksichtigen. Beispielsweise sollten u. a. Aussagen zu Erhebung von Gebühren für Verwaltungsdienstleistungen unter dem Aspekt des Nachteilsausgleiches präzisiert werden.
- Besondere Bedenken bestehen bezüglich der geplanten Änderungen mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen des Landes. So wird beispielsweise durch die vorgesehenen Veränderungen in §15 die *Handlungsfreiheit der Hochschulen* deutlich eingeschränkt: Bisher wurde ein Hochschulentwicklungsplan von den Hochschulen erarbeitet und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurden dann die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes erarbeitet. Durch Streichung des Absatz 1

„Jede Hochschule erstellt einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Hochschulentwicklung niedergelegt sind. Die Hochschulen legen spätestens 18 Monate vor Ablauf der Planungsperiode gemäß Absatz 2 ihre Hochschulentwicklungspläne dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor.“

wird den Hochschulen nun die Handlungsinitiative genommen während gleichzeitig durch die Neufassung von Absatz 1

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet im Benehmen mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes und legt sie nach Beschlussfassung der Landesregierung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Landtag zur Zustimmung vor. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes legen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler wissenschaftspolitischer Entwicklungen sowie der Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen fest: ...“

eine Verlagerung dieser besonders auch für die wissenschaftliche Ausrichtung bedeutsamen Gestaltungsarbeit in das Ministerium erfolgt.

Ein weiteres Beispiel betrifft die Universitätsmedizin. In §101 wird die Befugnis des Aufsichtsrates über die Wiederbesetzung und insbesondere die Aufgabenbeschreibung einer Professur zu beschließen neu eingeführt (§101 Abs.1 Satz 9). Die Aufgabenbeschreibung einer Professur ist jedoch von zentraler Bedeutung für das wissenschaftliche Gefüge innerhalb einer Fakultät und zählt daher zu den Grundbausteinen der wissenschaftlichen Gestaltungsfreiheit von Fakultät und Hochschule. Dieses wichtige Gestaltungsinstrument für die wissenschaftliche Ausrichtung innerhalb einer Universitätsmedizin sollte nicht in die Hände eines von universitätsfremden Mitgliedern dominierten Gremiums gelegt werden, in welchem durch die ebenfalls vorgesehene Streichung eines weiteren hauptamtlich tätigen Mitgliedes der Universität (§101 Abs.2) die Vertretung der Hochschule außerdem noch zusätzlich an Gewicht verlieren soll.

An diesen Stellen (§15 und §101) erscheint eine Neuregelung zum einen nicht zwingend erforderlich und zum anderen mit deutlichen negativen Folgen für die Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen verbunden, so dass von einer Novellierung in der bisher vorgesehenen Form abgesehen werden sollte.

Wismar, 14.11.2018

gez. Prof. Dr.-Ing. M. Krüger